

# Merkblatt für Doktorandinnen und Doktoranden

in der Fassung vom 1. September 2008

## 1. Grundlagen

§§ 26 ff Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2008 (StuPO) und §§ 18 ff Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Januar 2008 (W-StuPO). Vgl. dazu Anhänge A) und B).

## 2. Zulassung zum Doktorat

### 2.1 Ordentliche Zulassung gemäss § 27 Abs. 1 StuPO

Die ordentliche Zulassung erfolgt durch den Prüfungsdelegierten bzw. durch die Prüfungsdelegierte.

a) Interessentinnen bzw. Interessenten mit einem juristischen Masterabschluss der Universität Luzern sind ohne weiteres zugelassen, wenn sie im Masterdiplom ein Prädikat „cum laude“ erzielt haben. Sobald sie mit einer Betreuerin oder einem Betreuer ein Dissertationsprojekt vereinbart haben, immatrikulieren sie sich über das UniPortal und melden sich beim Dekanat, wo sie Informationen zum Doktorat sowie das *Password* und die *UserID* für die Anmeldung des Themas bei der Dokumentationsstelle für schweizerische juristische Dissertationen in Freiburg erhalten.

b) Interessentinnen bzw. Interessenten mit juristischen Studienabschlüssen von anderen Schweizer Universitäten reichen ihr Gesuch um Zulassung zum Doktorat beim Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Postfach 7460, 6000 Luzern 7 zu Händen des bzw. der Prüfungsdelegierten ein. Beizulegen sind Kopien des Diploms (Lizentiat oder Masterdiplom) sowie der Notenblätter. Geht aus den genannten Unterlagen nicht hervor, dass die Berechtigung zur ordentlichen Zulassung zum Doktorat an der Heimfakultät gegeben ist, muss zusätzlich eine entsprechende Bestätigung beigelegt werden.

c) Interessentinnen bzw. Interessenten mit ausländischen juristischen Studienabschlüssen müssen gemäss § 18 Abs. 3 W-StuPO nachweisen, dass sie zum besten Viertel ihres Abschlussjahrgangs gehören.

d) Interessentinnen bzw. Interessenten mit *nicht*juristischen Studienabschlüssen legen ihrem Gesuch um Zulassung zum Doktorat zusätzlich zu Diplom und Notenblatt des Vorabschlusses eine Bestätigung ihrer Heimfakultät bei, dass sie mit ihrem Diplom zu den besten 25 %

ihres Abschlussjahres gehören. Ausserdem muss nachgewiesen werden, dass im Rahmen des bisherigen Studiums mindestens 60 ECTS-Credits (oder Äquivalent) in juristischen Fächern erworben worden sind. Falls dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, sind die mind. 60 ECTS-Credits oder der nicht nachgewiesene Anteil davon an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern zu erwerben.

## 2.2 Ausnahmsweise Zulassung gemäss § 27 Abs. 2 lit. StuPO

Die ausnahmsweise Zulassung zum Doktorat erfolgt gemäss § 19 W-StuPO bzw. 18 Abs. 3 letzter Satz W-StuPO durch den Ausschuss der Prüfungskommission.

Die Zulassungspraxis unter diesem Titel wird sehr restriktiv gehandhabt. Genauere Auskünfte erteilt der bzw. die Prüfungsdelegierte oder die Studienberatung ([studienberatung-rf@unilu.ch](mailto:studienberatung-rf@unilu.ch)).

## 3. Vereinbarung eines Dissertationsprojekts

Der Zulassungsentscheid zum Doktorat ist Voraussetzung für die Aufnahme konkreter Kontakte mit Professorinnen oder Professoren als potenziellen Betreuerinnen bzw. Betreuern eines Dissertationsprojekts. Die Projekte sollen sich so weit als möglich an deren Forschungsvorhaben orientieren.

## 4. Anmeldung und Immatrikulation

Nach Vorliegen der Zulassung und mit erfolgter Vereinbarung eines Dissertationsprojektes entsteht die Pflicht, sich an der Universität Luzern auf den nächstmöglichen Zeitpunkt hin via UniPortal anzumelden (<https://portal.unilu.ch/site/default.aspx>) und zu immatrikulieren.

Die Universitätskanzlei verwaltet die immatrikulationsrelevanten Daten; alle übrigen Unterlagen werden ans Dekanat weitergeleitet und dort verwaltet.

## 5. Anmeldung des Dissertationsthemas bei der Dokumentationsstelle für schweizerische juristische Dissertationen Freiburg

Die Doktorandinnen bzw. Doktoranden melden ihr Dissertationsthema via Internet bei der Dokumentationsstelle für schweizerische juristische Dissertationen in Freiburg an (§ 20 Abs. 2 W-StuPO) und melden es nach Abschluss oder Abbruch der Dissertation wieder ab. *User-ID* und *Passwort* zur Online-Registrierung werden zusammen mit dem Entscheid über die Zulassung zum Doktorat durch das Dekanat vermittelt.

## 6. Swissex Account

Wer einen Swissex Account für nicht kommerzielle Recherchen wünscht, kann einen solchen einrichten ([http://www.unilu.ch/deu/informatikinternet\\_4598.aspx](http://www.unilu.ch/deu/informatikinternet_4598.aspx)). Bei Problemen stehen entweder [helpdesk@unilu.ch](mailto:helpdesk@unilu.ch) oder [swissex@unilu.ch](mailto:swissex@unilu.ch) zur Verfügung.

## 7. Kolloquium (§ 29 StuPO)

Die Doktorandinnen bzw. Doktoranden melden sich nach Abschluss ihrer Dissertation mittels dem unter [http://www.unilu.ch/deu/reglemente\\_und\\_merkblaetter\\_3342.aspx](http://www.unilu.ch/deu/reglemente_und_merkblaetter_3342.aspx) liegenden *Anmeldeformular Doktorandenkolloquium* unter Beilage ihrer Dissertation in vierfacher Ausführung beim Dekanatssekretariat für das Doktoratskolloquium an.

Das öffentliche Kolloquium, in welchem vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation nachgewiesen werden müssen, dauert 45 Minuten. Die bzw. der Prüfungsdelegierte bestimmt hierfür ein Kollegium, dem die mit Referat und Koreferat betrauten Personen angehören. Den Vorsitz führt ein habilitiertes Mitglied der Fakultät. Er bzw. sie setzt den Termin des Kolloquiums nach Absprache mit den anderen Kollegiumsmitgliedern fest und informiert darüber das Dekanat, welches die Kandidatin bzw. den Kandidaten einlädt. Nach durchgeführtem Kolloquium informiert der bzw. die Vorsitzende den Prüfungsdelegierten bzw. die Prüfungsdelegierte. Der bzw. die Prüfungsdelegierte veranlasst die Auflage der Dissertation im Dekanat für 14 Tage.

## 8. Promotion

Der Ausschuss der Prüfungskommission entscheidet unter Vorbehalt des Weiterzugs durch ein Fakultätsmitglied an die Prüfungskommission aufgrund der schriftlichen Gutachten der beiden Referentinnen bzw. Referenten sowie aufgrund des Kolloquiumsberichts über die Doktorpromotion und verleiht ein Gesamtprädikat aufgrund der Resultate von Dissertation und Kolloquium. Der Dekan bzw. die Dekanin verfügt mittels *Entscheid über die Doktorprüfung*. Die Diplom-Übergabe findet in der Regel anlässlich der nächstfolgenden Diplomfeier im März oder August statt.

## 9. Gestaltung der Dissertation

Es gibt eine Dokumentvorlage der Fakultät. Diese ist für Dissertationen, welche in der Reihe „Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft“ (LBR) erscheinen sollen, verbindlich. Für alle anderen Dissertationen gilt sie als Empfehlung. Sie ist greifbar unter [http://www.unilu.ch/deu/reglemente\\_und\\_merkblaetter\\_3342.aspx](http://www.unilu.ch/deu/reglemente_und_merkblaetter_3342.aspx).

## 10. „Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft“ (LBR)

Der Ausschuss der Prüfungskommission gibt dem Herausgeber der Fakultätsreihe „Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft“ (LBR) eine Empfehlung ab, ob eine Dissertation in die Reihe aufzunehmen sei. Voraussetzung für die Empfehlung ist grundsätzlich eine Bewertung mit magna cum laude oder summa cum laude. Der Herausgeber kann auch auf eigene Initiative eine Aufnahme in die Reihe offerieren.

## 11. Pflichtexemplare

Innerhalb eines Jahres seit der Promotion müssen dem Dekanat 30 Exemplare der Dissertation als Pflichtexemplare abgegeben werden. Diese werden nach einem von der Fakultät bestimmten Schlüssel weiterverwendet. Das Obligatorium der Pflichtexemplare gilt unabhängig davon, ob und in welcher Form die Dissertation im Handel erscheint. Die Erfüllung allfälliger im Rahmen des Kolloquiums formulierter Auflagen wird durch die Kollegiumsmitglieder vor der Drucklegung geprüft.

Dissertationen, welche in einem Verlag erscheinen, sind auf der zweiten Umschlagseite mit dem Vermerk „Luzerner Dissertation“ und dem Jahr der Doktorprüfung zu versehen. Weitere Formvorschriften sind für die Pflichtexemplare nicht zu beachten. Gegebenenfalls genügen Verkaufsexemplare als Pflichtexemplare.

## Anhang A

### Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern vom 23. Januar 2008 (SRL Nr. 540b, Ausgabe vom 1. Februar 2008)

#### Auszug [...]

#### 5. Doktorat

##### § 26 Ziel

Mit dem abgeschlossenen Doktorat weist die Kandidatin bzw. der Kandidat die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

##### § 27 Zulassungsbedingungen

1 Die Zulassung zum Doktorat setzt voraus:

- a. ein mindestens mit dem Gesamtprädikat «cum laude» bestandenes Masterstudium oder eine andere gleichwertige Prüfung;
- b. die Vorlage einer Dissertation;
- c. die Immatrikulation in der Regel während der Dauer der Dissertation.

2 Auf Antrag eines habilitierten Mitgliedes kann die Prüfungskommission ausnahmsweise eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zum Doktorat zulassen, die bzw. der lediglich das Gesamtprädikat «bene» im Masterstudium erreicht hat.

##### § 28 Gutachten

Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte beauftragt zwei Mitglieder der Fakultät mit Referat und Korreferat. Mit dem Korreferat kann auch eine promovierte Lehrbeauftragte bzw. ein promovierter Lehrbeauftragter oder ein Mitglied einer anderen Fakultät betraut werden.

##### § 29 Kolloquium

<sup>1</sup> In einem öffentlichen Kolloquium von 45 Minuten Dauer hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation nachzuweisen.

<sup>2</sup> Die Prüfungsdelegierte bzw. der Prüfungsdelegierte bestimmt hierfür ein Kollegium, dem die mit Referat und Korreferat betrauten Dozierenden angehören. Den Vorsitz führt ein habilitiertes Mitglied der Fakultät.

<sup>3</sup> Können sich die Mitglieder des Kollegiums über die Bewertung der Arbeit und der im Kolloquium erbrachten Leistung nicht einigen, so wird der Notendurchschnitt berechnet.

##### § 30 Gesamtprädikate

Bei Bestehen des Doktorexamens verleiht die Prüfungskommission aufgrund von Dissertation und Kolloquium ein Gesamtprädikat.

##### § 31 Pflichtexemplare

<sup>1</sup> Die Fakultät legt die Anzahl der ihr einzureichenden Pflichtexemplare der Dissertation fest.

<sup>2</sup> Werden die Pflichtexemplare nach spätestens einem Jahr nach der Promotion nicht eingereicht, so kann die Dekanin bzw. der Dekan den Dokortitel nach Anhören der säumigen Person und nach Überschreiten einer Nachfrist entziehen.

##### § 32 Promotion

<sup>1</sup> Nach bestandem Doktorexamen erfolgt die Promotion zur Doktorin bzw. zum Doktor der Rechtswissenschaft.

<sup>2</sup> Über die Promotion erteilt die Fakultät ein mit der Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans versehenes Diplom. Die Promotion wird veröffentlicht.

## Anhang B

### Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern vom 7. Januar 2008

#### Auszug

[...]

#### 5. Doktorat

##### § 18 Zulassung auswärtiger Interessentinnen und Interessenten zum Doktorat (§ 27 Abs. 1 Bst. a StuPO)

<sup>1</sup> Personen, die nicht im Besitze eines Luzerner Masterdiploms sind, bedürfen eines Zulassungsentscheids der bzw. des Delegierten für Prüfungsfragen.

<sup>2</sup> Eine Zulassung erfolgt für Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem schweizerischen Studienabschluss, wenn die Voraussetzungen für das Doktorat an der Herkunftsuniversität erfüllt sind. § 27 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung gilt sinngemäss.

<sup>3</sup> Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ausländischen Studienabschluss werden zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass sie bzw. er zum besten Viertel ihres bzw. seines Abschlussjahrganges gehört. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Ausschuss der Prüfungskommission ausnahmsweise eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten zum Doktorat zulassen, die bzw. der zu den besten 40% ihres bzw. seines Abschlussjahrganges gehört.

<sup>4</sup> Nach dem positiven Zulassungsbescheid kann sich die Interessentin bzw. der Interessent bei den Dozentinnen und Dozenten der Fakultät um Vergabe eines Dissertationsthemas bewerben. Ein Anspruch auf Vergabe eines Themas besteht nicht.

##### § 19 Ausnahmsweise Zulassung (§ 27 Abs. 2 StuPO)

Über die ausnahmsweise Zulassung von Doktorandinnen und Doktoranden entscheidet der Ausschuss der Prüfungskommission.

##### § 20 Festlegung und Meldung des Dissertationsthemas (§ 27 Abs. 1 Bst. b StuPO)

<sup>1</sup> Referentin bzw. Referent und Doktorandin bzw. Doktorand legen das Thema der Dissertation grundsätzlich gemeinsam fest. Es soll nach Möglichkeit im Forschungsbereich der Referentin bzw. des Referenten liegen.

<sup>2</sup> Die Doktorandin oder der Doktorand meldet das Dissertationsthema der schweizerischen Dissertationszentrale in Freiburg und meldet es nach Abschluss oder Abbruch der Dissertation wieder ab.

##### § 21 Gestaltung und Einreichung der Dissertation

<sup>1</sup> Für die Gestaltung der Dissertation sind die Formatvorgaben der Fakultät zu beachten. Diese sind im Dekanatssekretariat erhältlich.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung zum Doktorat sind dem Dekanatssekretariat vier Prüfungsexemplare der Dissertation einzureichen.

##### § 22 Entscheid über die Doktorpromotion; Aufnahme der Dissertation in die Publikationsreihe; allgemeine Druckerlaubnis

<sup>1</sup> Der Ausschuss der Prüfungskommission entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gutachtens der Erstreferentin bzw. des Erstreferenten über die Doktorpromotion. Erhebt eine Professorin oder ein Professor gegen Annahme, Bewertung oder Prädikat Einsprache, obliegt der Entscheid der Prüfungskommission.

<sup>2</sup> Der Ausschuss der Prüfungskommission gibt dem Herausgeber der „Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft“ eine Empfehlung ab, ob eine Dissertation in die Reihe aufzunehmen sei. Voraussetzung für die Empfehlung ist grundsätzlich eine Bewertung mit magna oder summa cum laude.

<sup>3</sup> Der Entscheid nach Absatz 1 und gegebenenfalls die Empfehlung nach Absatz 2 werden mit dem Prüfungsergebnis schriftlich mitgeteilt.

<sup>4</sup> Dissertationen, die in einem Verlag erscheinen, sind mit dem Vermerk „Luzerner Dissertation“ und dem Jahr der Promotion zu versehen.

<sup>5</sup> Die Dekanin oder der Dekan kann auf Gesuch hin die Publikation in elektronischer Form bewilligen. Die Pflicht zur Einreichung der Pflichtexemplare (§ 22 Wegleitung) bleibt dadurch unberührt.

##### § 23 Pflichtexemplare (§ 31 StuPO)

<sup>1</sup> Die Doktorin bzw. der Doktor hat dem Dekanatssekretariat spätestens innert eines Jahres seit der Promotion 30 Pflichtexemplare einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Dekanin bzw. der Dekan diese Frist verlängern.